

**2. Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
und der Eignung für den Auftrag**

2.1 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

(Diese Erklärung ist jeweils gesondert vom Bieter sowie – falls zutreffend – von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und von allen Unternehmen, an die ein Unterauftrag vergeben werden soll, abzugeben.)

Firma	
Anschrift	

Die nachfolgenden Erklärungen I. bis III. werden abgegeben als:¹

Bieter

Mitglied der Bietergemeinschaft

Unterauftragnehmer

I. Ich erkläre, dass

- a) die Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung erfüllt sind,
- b) die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt sind.

Der Betrieb ist bei folgender Berufsgenossenschaft² gegen Unfall versichert:

Für den Betrieb ist die folgende Arbeitsagentur³ zuständig

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

² Bieter, die keinen Sitz in Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

³ Bei Betriebsstätten in Bezirken verschiedener Arbeitsagenturen ist die Arbeitsagentur anzugeben, in dessen Bezirk zurzeit die größte Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt ist.

II. Ich erkläre, dass⁴

keine Verurteilung bzw. Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des nächsten Punktes erfolgt ist.

eine Person, deren Verhalten nach Satz 2 dem Unternehmen zuzurechnen ist, oder das Unternehmen selbst in den letzten zwei Jahren

1. wegen eines Verstoßes nach § 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt wurden.
2. wegen eines Verstoßes § 21 Mindestlohngesetz mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt wurden.
3. nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens Zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt oder nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurden.

Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Es wurden jedoch Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 125 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergriffen. (Bitte näher erläutern.)

III. Ich erkläre, dass⁵

keine Verurteilung bzw. Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des nächsten Punktes erfolgt ist.

eine Person, deren Verhalten nach Satz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen selbst eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),

⁴ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁵ Zutreffendes bitte ankreuzen.

2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Satzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Es wurden jedoch Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 125 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergriffen. (Bitte näher erläutern.)

Ich bin mir bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe in der vorstehenden Erklärung

1. den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.
2. den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Zusätzliche Angaben zum Firmeninhaber bei Angebot von einem Einzelunternehmen⁶

Name, Vorname, ggf.
abweichender Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Unterzeichnung (wahlweise Möglichkeit 1 oder 2)

1. Ort, Datum und Angabe des Namens der für den Bieter handelnden Person(en)
(Textform nach § 126b BGB)

2. elektronische Signatur

⁶ Der Auftraggeber ist gesetzlich verpflichtet, bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern. Bei Angeboten von Einzelunternehmen werden die genannten Angaben zum Firmeninhaber hierfür benötigt. Die Angaben zum Firmeninhaber sind nicht erforderlich bei Angebotsabgabe von einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung (z. B. GmbH, AG, GmbH & Co. KG, KG, OHG).
